

Frankfurter Erklärung zum Abschluss des Kongresses „Rechtliche Betreuung – auf dem Weg zu neuer Qualität und Anerkennung“

Am 28./29. März 2019 haben die ca. 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Kongresses intensiv ein breites Themenspektrum aus allen Bereichen der rechtlichen Betreuung erörtert.

Die Teilnehmer des Kongresses stimmen darin überein, dass die rechtliche Betreuung als ein Instrument für die Unterstützung in der Rechts- und Handlungsfähigkeit gestaltet werden muss. Das ist der Anspruch der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), dessen Ratifizierung durch Deutschland und Geltung als unmittelbares Recht sich zum zehnten Male jährt.

Die Teilnehmer des Kongresses fordern daher den deutschen Gesetzgeber auf, das Betreuungsrecht UN-BRK-konform zu reformieren. Dazu gehört insbesondere die Verwendung eines modernen Behindertenbegriffs und die Festschreibung des Vorrangs der Unterstützung vor der Stellvertretung.

Menschen mit einem Betreuungsbedarf müssen einen Anspruch auf eine qualitativ gute, an den Grundsätzen der UN-BRK orientierte Betreuung haben, unabhängig davon, ob sie von ehrenamtlichen oder beruflich tätigen Betreuer/innen geleistet wird. Ehrenamtlich tätige Betreuer/innen müssen die dafür erforderliche Unterstützung durch Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine und durch selbständige Berufsbetreuer/innen erhalten können.

Der Beruf des Betreuers muss endlich anerkannt werden. Insbesondere ist die Zulassung zur Betreuung bundeseinheitlich zu regeln auf der Grundlage von Mindestanforderungen an Ausbildung und Qualifikation. Dazu muss es ein bundesweites Berufsregister geben.

Der Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) wird aufgefordert, im gegenwärtigen Gesetzgebungsprozess zur Regelung der Betreuervergütung dafür zu sorgen, dass durch eine leistungsgerechte Vergütung die Betreuung hinreichend attraktiv ist, um auch künftig noch qualifizierte Nachwuchskräfte gewinnen zu können